Satzung der Gemeinde Lohmen zum Bebauungsplan Nr. 6 "Seeblick Garden"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.04.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung im ..... am .....2004 erfolgt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäss § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am ..... durchgeführt worden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im .....r örtsüblich bekannt gemacht worden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am ..... im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

8.Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... gegrüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.03.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Im Ergebnis des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Güstrow erteilte dieser mit Schreiben vom ..... eine Auflage und gab Hinweise bezüglich der örtlichen Vorschriften.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Die Auflage wurde mit dem satzungsändernden Beschluß Nr. .....vom ..... erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom ..... Az: ..... bestätigt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch den Abdruck im Lieger Stadtanzeiger vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§246 a Abs.1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

Planzeichnung Teil A

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBL. I S. 2253), geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow, folgende Satzung über den B- Plan Nr. 6 "Seeblick Garden" , bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

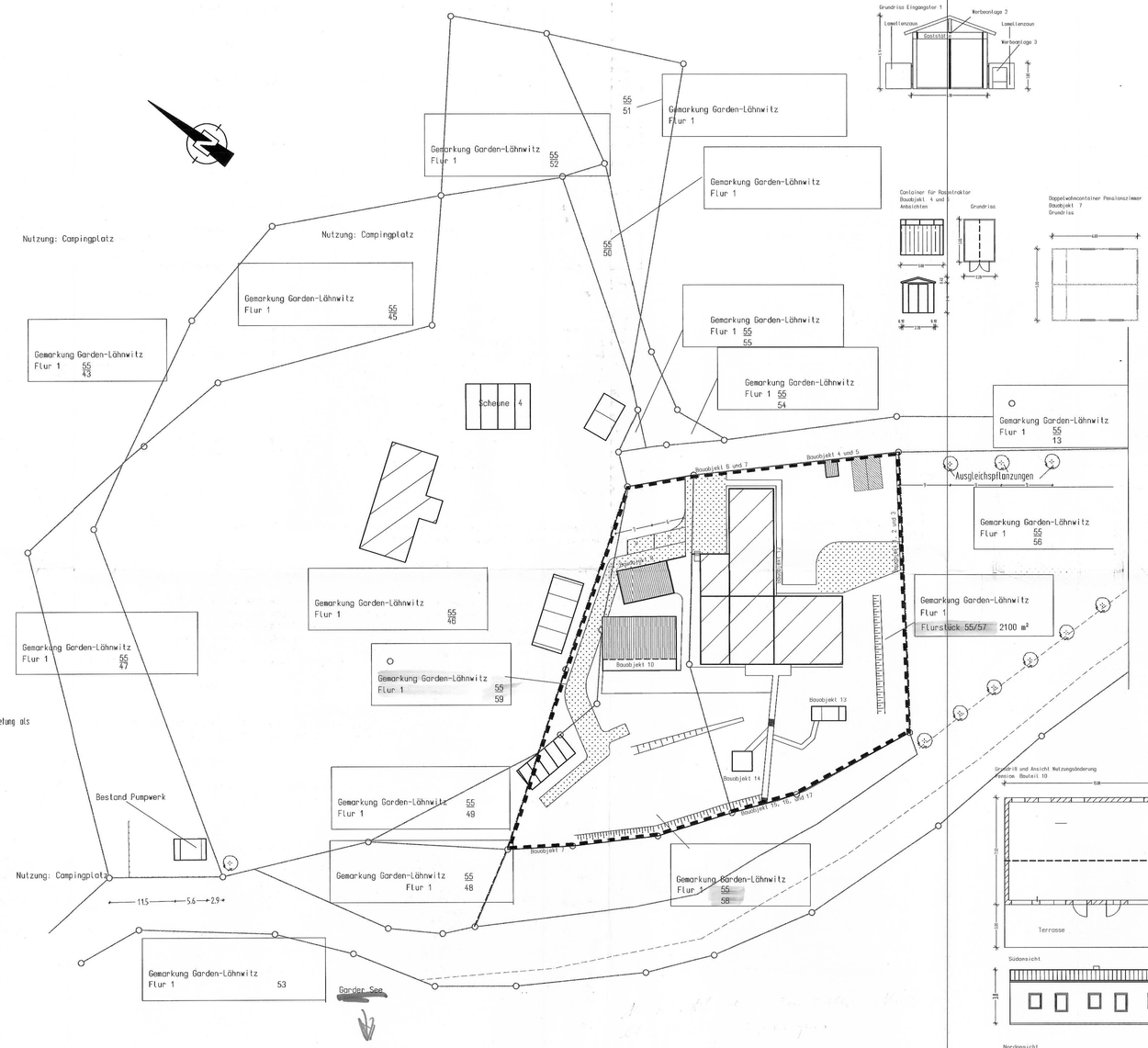

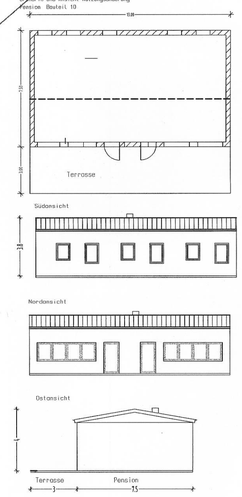

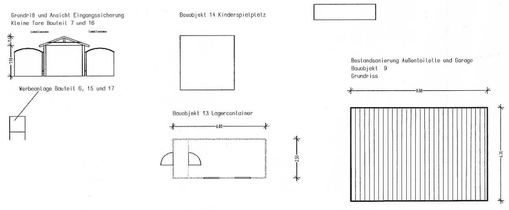

1 cm

Text Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Anzupflanzende Bäume (gem. §9 (1) Nr. 25. a BauGB
1.1 Es sind 3 hochstämmiger Laubbäume zu pflanzen.
1.2 Die Laubbäume sind als Hochstämme in 3 x verpflanzter Qualität mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen.
1.3 Der Pflanzabstand der Laubbäume soll ca. 9 m betragen

Planzeichenerklärung
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466) sowie zuletzt geändert durch durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZVO-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S 58 I)

1. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Darstellungen ohne Normencharakter
PKW- Stellplätze
Ausgleichspflanzungen
Verkehrsflächen privat

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZVO-) vom 18. Dezember 1990(BGBl. I S 58 I)

2. Bodenhinweise
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisen, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSSchG-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauabnahme vermieden Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäss § 11 DSchG-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

3. Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. ..... des Landkreises Güstow, Katasteramt.

4. Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) in der Fassung vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Übersichtsplan

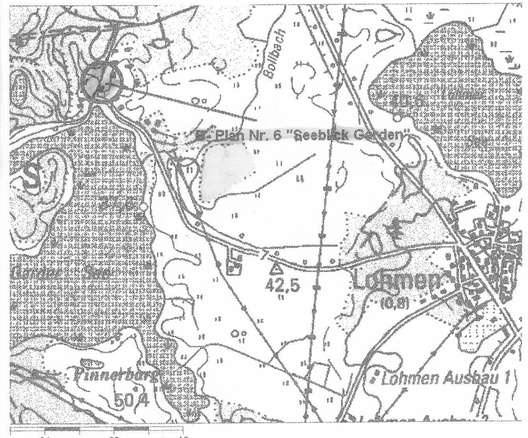

DIPLOMINGENIEURBÜRO I. POSSEHL
HOCH-, TIEFBAU-, UND VERKEHRSPLANUNG
BAULEITUNG
WERTERMITTLUNG, GUTACHTEN
Bahnhofstraße 8
18299 Laage
Tel. 038459-66250
Fax 038459-66259
Auto 0171-3760373
e-Mail: Ingolf.Possehl@t-online.de

Projekt: Gemeinde Lohmen B- Plan Nr. 6 Seeblick Garden		Projekt-Nr. 057
Planinhalt: B- Plan Nr. 6 "Seeblick Garden" Plotter		Plan-Nr. 1
		Maßstab 1 : 5000
Bauherr: Gemeinde Lohmen über Amt Güstrow Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow	Entwurfsverfasser: Ing. Büro I. Possehl, Bahnhofstraße 8, 18299 Laage	Datum/ Arbeitsstand 03.02.2005
Freigegeben: Dat.	Freigegeben: Dat.	Index 1.1

INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN Dipl.-Ing. (FH) Ingolf Possehl V-M-64-98 bauvorlage-berechtigter Ing.

H/B = 559.8 / 830.8 (0.47m²) Plotdatum: 03.02.2005 Allplan FT